

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/2045****(zu Drs. 21/1902)**

29. September 2026

Mitteilung des Senats**Queerfeindliche Straftaten im Land Bremen – Hellfeld, Dunkelfeld und Konsequenzen****Kleine Anfrage****der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.08.2026
und Mitteilung des Senats vom 29.09.2026****Vorbemerkung des Fragestellers:**

Der mutmaßlich islamistisch motivierte Anschlag im Umfeld des Berliner Christopher Street Days, bei dem eine Frau getötet und zahlreiche weitere Menschen verletzt wurden, hat bundesweit Erschütterung ausgelöst und rückt die Gefährdung queerer Menschen und den Schutz queerer Veranstaltungen erneut in den Mittelpunkt der sicherheitspolitischen Debatte – auch im Land Bremen, wo mit dem CSD in Bremen und Bremerhaven vergleichbare Großveranstaltungen stattfinden.

Die Zahl der polizeilich erfassten Straftaten zum Nachteil der queeren Community ist zuletzt sprunghaft gestiegen. Nach den Berichten der Polizei zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) wurden in den Jahren 2019 bis 2022 jeweils zwischen elf und zwanzig, 2023 einundzwanzig und 2024 sechsundzwanzig queerfeindliche Fälle erfasst. Für das Jahr 2025 weist der Bericht (Vorlage VL 21/7119) sechzig erfasste Fälle aus, das entspricht einer Zunahme um 130,8 Prozent. Die Zahl der erfassten Gewaltdelikte lag dabei zwischen zwei (2021) und sieben (2022 sowie 2025).

Das Hellfeld dieser erfassten Fälle bildet die tatsächliche Belastung jedoch nur ausschnitthaft ab. Erstmals liegen mit der Sicherheitsbefragung im Land Bremen 2025 (Vorlage VL 21/7588) belastbare landeseigene Dunkelfelddaten vor, die auch die sexuelle Orientierung und die Übereinstimmung der Geschlechtsidentität mit der Geschlechtszuweisung bei Geburt erheben. Die Befunde sind deutlich. Befragte, die bei der Frage nach der sexuellen Orientierung lesbisch, schwul, bisexuell, queer, asexuell oder etwas anderes angegeben haben, waren im Jahr 2024 statistisch signifikant häufiger betroffen von

- Sexualdelikten insgesamt (27,6 Prozent gegenüber 12,0 Prozent bei heterosexuellen Befragten),
- Exhibitionismus (9,5 gegenüber 2,5 Prozent),
- sexueller Belästigung (12,8 gegenüber 2,6 Prozent),
- Social-Media-Delikten insgesamt (14,6 gegenüber 4,4 Prozent) und
- Beleidigung im Internet (14,1 gegenüber 4,2 Prozent).

Auf die Frage, ob sie aus ihrer Sicht aufgrund bestimmter Merkmale Opfer mindestens einer Straftat geworden seien, gaben sie zu 22,8 Prozent die sexuelle Orientierung an (heterosexuelle Befragte:

0,8 Prozent), zu 36,4 Prozent das Geschlecht beziehungsweise die geschlechtliche Identität (11,9 Prozent) und zu 17,3 Prozent die politische Meinung (6,9 Prozent).

Zugleich zeigt die Befragung ein erhebliches Anzeigedefizit: Die mittlere Anzeigequote über alle Delikte lag bei 31,6 Prozent, bei Social-Media-Delikten jedoch bei nur 3,9 Prozent und bei Sexualdelikten bei 2,1 Prozent – also gerade in jenen Deliktsgruppen, in denen queere Menschen besonders stark überrepräsentiert sind. Hinzu kommt ein Vertrauensbefund, der unmittelbar auf die Anzeigebereitschaft durchschlägt: Nicht heterosexuelle Befragte bewerteten die Professionalität des Handelns der Polizei Bremen und Bremerhaven seltener als (eher) hoch (75,3 gegenüber 88,0 Prozent) und negativ konnotierte Verhaltensweisen von Polizeibediensteten deutlich häufiger als (eher) stark ausgeprägt (18,2 gegenüber 8,0 Prozent).

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat bereits mit Beschluss vom 5. Mai 2021 auf Grundlage des Antrags „Hasskriminalität gegen queere Menschen entschlossen entgegenzutreten“ (Drucksache 20/836) unter anderem aufgefordert, queerfeindliche Straf- und Gewalttaten in den Landesdaten zur PMK gesondert auszuweisen (Ziffer 2), ein Konzept zur Ermutigung zur Anzeigenerstattung zu erarbeiten (Ziffer 3), ein Schutzkonzept für queere Menschen in weiteren staatlichen Einrichtungen wie Wohnungslosenunterkünften und Justizvollzugsanstalten zu erstellen (Ziffer 4) und eine Studie zu queerfeindlicher Hasskriminalität in Bremen in Auftrag zu geben, die belastbare empirische Daten zu Gewalttaten erhebt und das Dunkelfeld untersucht (Ziffer 6). Seit Mai 2025 bietet die Polizei Bremen eine queersensible Anzeigenaufnahme in geschützten Räumen an; die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat ein vergleichbares Angebot eingerichtet (siehe dazu Anfrage der SPD-Fraktion in der Fragestunde der Bürgerschaft am 27. August 2026).

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Straftaten mit politischer Motivation werden im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) registriert. Der KPMD-PMK ist ein gemeinsames System von Bund und Ländern, das seit dem Jahr 2001 besteht und bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten zur politisch motivierten Kriminalität gewährleistet. Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertungen, statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminalistisch kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression geschaffen. Im Rahmen des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen, werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder sogenannten Themenfeldern zugeordnet. Außerdem werden die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist ein Sachverhalt nicht den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- zuzuordnen, so ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen. Die Bewertung einer politisch motivierten Straftat ist somit immer möglich.

Politisch motivierte Straftaten werden, anders als Straftaten der Allgemeinkriminalität bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), grundsätzlich zu Beginn des Verfahrens zugeordnet (sogenannte Eingangsstatistik). Das Landeskriminalamt Bremen erhebt politisch motivierte Straftaten nach dem Prinzip der „eingefrorenen Daten“ gemäß einer Stichtagsregelung. Straftaten, die erst nach diesem Stichtag polizeilich bekannt werden und deren Tatzeit sich im

vorangegangenen Berichtsjahr oder in den Berichtsjahren davor befindet, werden nicht mehr nachträglich in die Statistik aufgenommen. Somit ist eine langfristige Vergleichbarkeit gesichert, da gleiche Tatzeit- und Ermittlungszeiträume miteinander verglichen werden.

I. Hellfeld: Erfassung, Struktur und Aussagekraft

1. Wie viele Opfer beziehungsweise Geschädigte waren von den queerfeindlichen Straftaten der Jahre 2021 bis 2025 jeweils betroffen (bitte, soweit erfasst, nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) wurden in den Berichtsjahren von 2021 bis 2025 insgesamt 145 Straftaten zum Nachteil der queeren Community registriert. Eine queerfeindliche Straftat setzt dabei nicht das Vorhandensein einer konkret geschädigten Person voraus, sondern kann sich, wie z.B. bei einer Volksverhetzung im Internet, auch gegen die Gemeinschaft in Gänze richten. Zu den registrierten 145 Straftaten wurden insgesamt 135 geschädigte Personen erfasst.

Auf einen im KPMD-PMK registrierten Fall (eine Straftat) können statistisch mehrere geschädigte Personen entfallen. Die genannten 135 geschädigten Personen lassen sich insgesamt 100 Fällen zuzuordnen.

Der folgenden Tabelle 1 ist eine Gliederung der Geschädigten nach den erfassten Altersklassen zu entnehmen. Der Tabelle 2 ist eine entsprechende Gliederung nach dem erfassten Geschlecht zu entnehmen.

Tabelle 1: Geschädigte nach Altersklassen

	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Anzahl Geschädigte	6	24	21	37	47	135
Kinder 0 bis unter 14 Jahre	0	1	0	2	0	3
Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre	0	0	1	0	1	2
Erwachsene 18 bis unter 21 Jahre	0	3	4	0	5	12
Erwachsene 21 bis unter 30 Jahre	2	7	3	22	16	50
Erwachsene 30 bis unter 50 Jahre	2	9	7	7	15	40
Erwachsene ab 50 Jahre	2	4	5	6	10	27
Alter unbekannt	0	0	1	0	0	1

Tabelle 2: Geschädigte nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Anzahl Geschädigte	6	24	21	37	47	135
männlich	5	9	11	24	29	78
weiblich	1	14	7	10	17	49
divers	0	1	3	3	1	8

2. Gegen welche Angriffsziele (etwa Einzelpersonen, Schulen oder Veranstaltungen) richteten sich die in den Jahren 2021 bis 2025 erfassten queerfeindlichen Straftaten (bitte nach Jahren aufschlüsseln und Gewaltdelikte gesondert ausweisen)?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde neben den bundeseinheitlichen Auswerteparametern des KPMD-PMK (in diesem Fall dem sogenannten „Angriffszielkatalog“ des KPMD-PMK) zusätzlich eine Betrachtung der einzelnen Sachverhalte nebst gesonderter Zuordnung zu den Kategorien der folgenden Tabelle 3 durchgeführt. Diese ergänzende Betrachtung erfolgte, da z.B. das „Oberangriffsziel“ „Person“ gemäß des Angriffszielkatalogs auch dann vergeben wird, wenn sich Straftaten gegen eine Gruppe oder den Personenkreis in Gänze richtet, obwohl es keine konkrete geschädigte Person gab.

Tabelle 3: Queerfeindliche Straftaten (inkl. Gewaltdelikte) nach Kategorien hinsichtlich der Angriffsziele

	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Anzahl Fälle	18	20	21	26	60	145
Einzelperson	6	19	14	22	39	100
Personenkreis in Gänze	3	0	1	1	19	24
Hilfsorganisation	6	1	3	1	0	11
Schule	1	0	0	1	2	4
Veranstaltung	0	0	3	1	0	4
Begegnungsstätte/Kulturverein	2	0	0	0	0	2

Zu der Kategorie „Personenkreis in Gänze“ ist anzumerken, dass diese Kategorie jene Fälle umfasst, bei denen weder eine konkrete Person geschädigt wurde noch eine der weiteren angefragten Kategorien zutreffend war. Dies trifft z.B. auf Fälle zu, bei dem unbekannte Tatverdächtige eine Regenbogenflagge in der Öffentlichkeit entzünden.

Der folgenden Tabelle 4 ist entsprechend der Fragestellung die Anzahl der entsprechenden Gewaltdelikte aus der Tabelle 3 zu entnehmen. Alle Gewaltdelikte richteten sich gegen konkrete Einzelpersonen. Es handelte sich überwiegend um Körperverletzungsdelikte.

Tabelle 4: Gewaltdelikte hinsichtlich des Angriffsziels „Einzelperson“

	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Anzahl Fälle	2	7	5	5	7	26

3. Welche Erkenntnisse liegen zu Tatzeiten, Tatörtlichkeiten und Tatgelegenheitsstrukturen vor – insbesondere zu Taten im öffentlichen Raum, im Nahverkehr, im Umfeld queerer Treffpunkte und Veranstaltungen sowie im Zusammenhang mit dem CSD?

Die Tatzeiten der seit dem Jahr 2021 erfassten, 145 queerfeindlichen Straftaten können der folgenden Tabelle 5 entnommen werden. Demnach ist eine Häufung in den Sommermonaten zu konstatieren.

Tabelle 5: Tatzeiten (Monate) zu den erfassten queerfeindlichen Straftaten

Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

11	3	4	8	13	21	17	30	17	8	7	6
----	---	---	---	----	----	----	----	----	---	---	---

Die Häufung in den Sommermonaten lässt sich durch eine erhöhte Sichtbarkeit der queeren Community erklären. Zum einen finden im Sommer vermehrt Pride-Veranstaltungen, Veranstaltungen zum Christopher Street Day (CSD) sowie sonstige queere Events statt. Dabei können auch Gegenproteste eine Relevanz entfalten. Zum anderen halten sich generell mehr Menschen im Freien auf, wodurch vermehrt Situationen entstehen, in denen queere Menschen öffentlich als queer wahrgenommen werden. Für Täter:innen steigen damit auch Gelegenheiten für Anfeindungen und Übergriffe. Lange und warme Tage führen zu mehr Aktivitäten im öffentlichen Raum (an Plätzen, in Parkanlagen, Badeseen und Gastronomiemeilen). Zudem finden vermehrt Außenveranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Festivals und sonstige feierliche Anlässe statt, bei denen Gruppendynamiken und Alkoholkonsum die Wahrscheinlichkeit von Übergriffen erhöhen können. Rund um Veranstaltungen wie den CSD sind die Polizei, die Beratungsstellen und die Öffentlichkeit zudem besonders aufmerksam. Betroffene könnten dadurch eher ermutigt sein, Straftaten anzuzeigen, sodass in diesem Zeitraum statistisch mehr Taten erfasst werden.

Die Gliederung der zu den Taten erfassten Tatörtlichkeiten nach dem analogen oder digitalen Raum kann der folgenden Tabelle 6 entnommen werden.

Tabelle 6: Tatörtlichkeiten (analoger sowie digitaler Raum) zu den erfassten queerfeindlichen Straftaten

	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Anzahl Fälle	18	20	21	26	60	145
analoger Raum	18	14	17	20	43	112
digitaler Raum	0	6	4	6	17	33

Straftaten zum Nachteil der queeren Community im analogen Raum wurden an unterschiedlichen Orten begangen. Dazu zählen sowohl der allgemeine öffentliche Raum (auf Straßen, im Umfeld von Gastronomie oder Einzelhandel sowie im ÖPNV) als auch weitere Bereiche des öffentlichen Lebens (z.B. im Umfeld von Veranstaltungen oder Treffpunkten queerer Menschen) sowie der private Raum und das soziale Umfeld.

Bezüglich der Straftaten im digitalen Raum lässt sich konstatieren, dass es sich um Internetstraftaten (sogenannte „Hasspostings“) handelt, die insbesondere in den sozialen Netzwerken stattfinden und die online mehreren Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht werden. Allerdings gibt es auch regelmäßig Internetstraftaten in Form von Direktnachrichten (E-Mails und private Nachrichten).

In den Berichtsjahren von 2021 bis 2025 wurden 16 Straftaten mit einem Bezug zum CSD registriert, davon 14 im analogen und zwei im digitalen Raum.

4. Welche Erkenntnisse liegen zur Tatverdächtigenstruktur vor (Anzahl ermittelter Tatverdächtiger, Alter, Geschlecht, Bekanntheit von Mehrfach- oder Intensivtäter*innen, Einbindung in rechtsextreme, islamistische oder christlich-fundamentalistische Strukturen)?

Zu den registrierten 145 Straftaten wurden insgesamt 91 tatverdächtige Personen ermittelt. Auf eine Straftat können dabei mehrere tatverdächtige Personen entfallen. Die hier genannten 91 tatverdächtigen Personen wurden 64 Fällen zugeordnet.

Der folgenden Tabelle 7 ist eine Gliederung der Tatverdächtigen nach den erfassten Altersklassen zu entnehmen. Der Tabelle 8 ist eine entsprechende Gliederung nach dem erfassten Geschlecht zu entnehmen.

Tabelle 7: Tatverdächtige nach Altersklassen

	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Anzahl Tatverdächtige	5	18	8	18	42	91
Kinder 0 bis unter 14 Jahre	0	4	0	0	0	4
Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre	1	6	0	3	10	20
Erwachsene 18 bis unter 21 Jahre	0	5	1	1	9	16
Erwachsene 21 bis unter 30 Jahre	2	0	2	7	9	20
Erwachsene 30 bis unter 50 Jahre	2	2	3	3	6	16
Erwachsene ab 50 Jahre	0	1	2	4	8	15

Tabelle 8: Tatverdächtige nach Geschlecht

	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Anzahl Tatverdächtige	5	18	8	18	42	91
männlich	5	16	7	16	39	83
weiblich	0	2	1	2	3	8

Die deutlich überwiegende Mehrheit der Tatverdächtigen ist demnach männlich. Zu 16 der 91 tatverdächtigen Personen liegen Vorerkenntnisse im Bereich politisch motivierter Kriminalität im Land Bremen vor. In zwei Fällen (mit insgesamt 15 tatverdächtigen Personen) von Straftaten zum Nachteil der queeren Community aus dem Berichtsjahr 2025 liegen polizeiliche Erkenntnisse vor, wonach die tatverdächtigen Personen in rechtsextreme Strukturen eingebunden sind bzw. einen entsprechenden „Merker“ „PMK -rechts-“ aufweisen.

5. Wie viele Personen sind derzeit als Gefährder*innen oder als relevante Personen eingestuft, bei denen eine auch queerfeindliche Motivation naheliegt und die in Bremen oder im Umland wohnhaft sind (bitte nach Phänomenbereichen aufschlüsseln)?

Im Land Bremen sind derzeit im Bereich der politisch motivierten Kriminalität keine Personen als Gefährder:innen oder relevante Personen eingestuft, bei denen sich Hinweise auf eine vorrangig queerfeindliche Motivation ergaben.

6. Wie bewertet der Senat den hohen Anteil des Phänomenbereichs „sonstige Zuordnung“ an den queerfeindlichen Straftaten – 2024 achtzehn von 26 und 2025 dreiunddreißig von 60 Fällen –, und welche Ursachen sieht er hierfür?

Die Ursachen dieser Relationen sind auf die bundesweit gültigen Erfassungsrichtlinien und Definitionen des KPMD-PMK zurückzuführen. Demnach sind Fälle, bei denen die Erkenntnislage den Rückschluss auf einen der übrigen, konkreten Phänomenbereiche nicht zulässt, im Phänomenbereich „PMK -Sonstige Zuordnung-“ abzubilden. Falls Anhaltspunkte für eine entsprechend konkretere Kategorisierung vorlägen, so wäre die Straftat entsprechend einem anderen Bereich zuzuordnen. Sollten sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte aus den Umständen der Tat bzw. mangels Hinweisen durch Zeugen oder Videoaufzeichnungen ergeben, ist eine Zuweisung zum Phänomenbereich „PMK -sonstige Zuordnung-“ vorzunehmen.

- 7. Teilt der Senat die Auffassung, dass nach dem bundesweit gültigen „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ in den Fällen, in denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täter*innen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat unmittelbar auf Vorurteilen bezogen auf die geschlechtliche Identität oder die sexuelle Orientierung und der damit verbundenen Annahme einer Ungleichheit beziehungsweise Ungleichwertigkeit von Menschen beruht, jedenfalls – gegebenenfalls auch – der Phänomenbereich „rechts“ einschlägig ist, ohne dass es auf eine darüber hinausgehende rechtsextremistische Motivation ankäme, so dass derartige Straftaten jedenfalls nicht dem Phänomenbereich „sonstige Zuordnung“ zugeordnet werden dürfen, sondern allenfalls einem anderen Phänomenbereich (etwa „religiöse Ideologie“), sofern dieser im Einzelfall noch deutlicher einschlägig ist als „rechts“?**

Entsprechend der Antwort auf die Frage 6 erfolgt die Zuordnung einer Straftat nicht auf der Basis von Annahmen oder Vermutungen. Sämtliche Zuordnungen zu anderen Phänomenbereichen als dem Bereich „PMK -sonstige Zuordnung-“ erfolgen im bundeseinheitlich und verbindlich vorgegebenen Rahmen und ausschließlich bei vorliegenden, konkreten Anhaltspunkten. Dabei werden objektive Kriterien des KPMD-PMK im Sinne der Validität und Vergleichbarkeit der Daten zugrunde gelegt. Neben den konkreten Hinweisen durch Aussagen von geschädigten Personen und/oder Zeug:innen ist die ideologische Motivation von Täter:innen entscheidend, die in mehreren Fällen nicht eindeutig feststellbar war.

- 8. Ist der Senat der Auffassung, dass diese Auslegung des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität bei den queerfeindlichen Straftaten im Land Bremen bislang zutreffend angewandt wurde?**

Nach Bewertung des Senats wurde das Definitionssystem zur politisch motivierten Kriminalität bei den queerfeindlichen Straftaten im Land Bremen bislang zutreffend angewandt.

Ergänzend zu der Vorbemerkung und den Ausführungen zu den Fragen 6 und 7 lässt sich konstatieren, dass der KPMD-PMK kontinuierlich im Rahmen von Expertengremien unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise überprüft und weiterentwickelt wird. Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertungen, statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminalistisch-kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression geschaffen.

Straftaten zum Nachteil der queeren Community werden hierbei in den „Unterthemenfeldern“ „sexuelle Orientierung“ und/oder „Geschlecht/Sexuelle Identität“ (gültig bis 31.12.2021) und/oder „geschlechtsbezogene Diversität“ (gültig seit 01.01.2022) als Unterausprägungen der Hasskriminalität gemäß den Definitionen des KPMD-PMK erfasst.

- 9. Wie bewertet der Senat die von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) geäußerte Kritik, die Erfassung von Hasskriminalität ausschließlich im System der PMK führe zu einer systematischen Untererfassung, und welche Schritte hat er entsprechend Ziffer 1 des Beschlusses zu Drucksache 20/836 unternommen?**

Die Einschätzung, dass die Erfassung von Hasskriminalität im System der PMK zu einer systematischen Untererfassung führe, wird weder durch den Senat noch durch die Ermittlungsbehörden im Land Bremen geteilt. Sämtliche Straftaten, die der Hasskriminalität

zugeordnet werden, werden in den einschlägigen „Unterthemenfeldern“ des Themenfelds „Hasskriminalität“ erfasst und entsprechend verfolgt. Die aktuellen „Unterthemenfelder“ des Themenfelds „Hasskriminalität“ gemäß des „Themenfeldkatalog“ des KPMD-PMK lauten:

- Antisemitisch
- Antiziganistisch
- Ausländerfeindlich
- Behinderung
- Christenfeindlich
- Deutschfeindlich
- Frauenfeindlich
- Fremdenfeindlich
- Geschlechtsbezogene Diversität
- Gesellschaftlicher Status
- Islamfeindlich
- Männerfeindlich
- Rassismus
- Sexuelle Orientierung
- sonstige ethnische Zugehörigkeit
- sonstige Religionen.

Die Richtlinien zum KPMD-PMK sehen dabei ausdrücklich vor, dass stets alle zutreffenden Themenfelder, also durchaus mehrere Themenfelder pro Fall, zu vergeben sind. Hier wird insoweit ein mehrdimensionaler Ansatz verfolgt. So wird eine differenzierte Abbildung politisch motivierter Kriminalität sichergestellt.

Zudem wird im Rahmen der Erfassung und statistischen Pflege des KPMD-PMK eine umfangreiche Qualitätskontrolle nach einem „6-Augen-Prinzip“ durchgeführt. Die Erstbewertung sowie wichtige Ermittlungserkenntnisse werden durch die ermittelnde bzw. sachbearbeitende Dienststelle angeliefert. Die Zentralstelle des Landeskriminalamts übernimmt die weitere Bearbeitung und Anreicherung der Daten nebst der eigenen Bewertung. Ein anschließender, gemeinsamer Abgleich zwischen dem Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt inklusive einer Prüfung auf Plausibilität im Rahmen einer Einzelbetrachtung sämtlicher Fälle findet zusätzlich vor der finalen Speicherung in der Datenbank statt.

Eine weiter ausdifferenzierte Erfassung von Hasskriminalität ist derzeit Gegenstand tiefergehender Debatten in der sozial- und politikwissenschaftlichen Forschung. Der KPMD-PMK, nebst seiner „Angriffsziel-“, „Tatmittel-“ und „Themenfeldkataloge“, wird kontinuierlich im Rahmen der entsprechenden Gremien – bis zur Ebene der Senatorin für Inneres und Sport – überprüft und weiterentwickelt. Hierbei werden die Empfehlungen der ECRI seitens des Senats berücksichtigt. Eine gesonderte, über die Erhebung im KPMD-PMK sowie die Justizstatistik zur Hasskriminalität hinausgehende Erfassung von Straftaten der Hasskriminalität in einer parallel zu führenden Statistik ist nach Einschätzung des Senats nicht geboten.

10. Erfasst der Senat queerfeindliche Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsschwelle (etwa Diskriminierungen, Beschimpfungen oder Hausverbote), und sieht er hierfür – etwa im Zusammenwirken mit zivilgesellschaftlichen Monitoringstellen wie dem Bremer Projekt „Keine Randnotiz“ – Bedarf für ein systematisches Erfassungssystem?

Das Landeskriminalamt führt in seiner Zentralstellenfunktion im Rahmen des KPMD-PMK ausschließlich einer Statistik zu politisch motivierten Straftaten. Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsschwelle werden demnach nicht erfasst. Für Antragsdelikte (z.B. eine Beleidigung nach § 185 Strafgesetzbuch im Jahr) gilt, dass diese nur dann strafrechtlich verfolgt und registriert werden, wenn die geschädigte Person einen Strafantrag bei der Polizei stellt.

Das Projekt „Keine Randnotiz“ erfasst und veröffentlicht bereits seit dem Bestehen des Projektes im Jahr 2018 systematisch queerfeindliche Vorfälle, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen. Als weitere Merkmale werden auch Vorfälle erhoben, die auf rassistische, antisemitische, antiziganistische, antimuslimische, ableistische, wohnungslosen- und behindertenfeindliche (sozialdarwinistische) oder andere menschenfeindliche Motive zurückgehen. Die Daten werden nach festen Kriterien ausgewertet und fließen in eine fortlaufende Chronik sowie eine interaktive Stadtkarte für Bremen (URL: <https://keine-randnotiz.de/karte-bremen/> und Bremerhaven (URL: <https://keine-randnotiz.de/karte-bremerhaven/>) ein.

Queerfeindlichkeit bildet dabei eine eigene Kategorie, die unter der Rubrik „Vorfälle mit queerfeindlichem bzw. gegen LGBTIQ gerichtetem Motiv“ dokumentiert werden. Entscheidend für die Einordnung ist das erkennbare Motiv des Vorfalls, nicht, ob sich die handelnde Person selbst als queerfeindlich, rechts oder rassistisch bezeichnet.

Durch das Meldeportal für Betroffene werden somit nicht nur Straftaten, sondern auch Schmähungen, Drohungen, alltägliche Anfeindungen, Diskriminierungen und andere menschenfeindliche Vorfälle – also ausdrücklich auch Ereignisse unterhalb der Strafbarkeitsschwelle – erfasst, um einen niedrighschwelligen Zugang zu ermöglichen.

Das Monitoring bildet dabei nicht die tatsächliche Gesamtzahl queerfeindlicher Vorfälle ab. Es handelt sich um ein sogenanntes „Meldestellen-/Hellfeld“: Erfasst wird nur, was Betroffene, Zeug:innen oder Kooperationspartner:innen tatsächlich melden. Nach klassischen Kategorien zur Erhebung der Kriminalstatistik (Hellfeld/Dunkelfeld) ist somit zu erwarten, dass nur ein Teil der täglichen Vorfälle dokumentiert und veröffentlicht werden kann.

Hier liegt jedoch gleichermaßen der Mehrwert gegenüber der polizeilichen bzw. justiziellen Statistiken, da auch nicht angezeigte und nicht strafbare Diskriminierungen sichtbar werden. So entsteht ein aktuelles, niedrighschwellig zugängliches Monitoring über Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Land Bremen.

Gefördert wird das Projekt aus Mitteln des Förderprogramms „Demokratie Leben“ und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, angesiedelt beim Träger Lidice-Haus.

Jede zivilgesellschaftliche Initiative, die zu einer Sensibilisierung beiträgt, Vorurteile abbaut und damit präventiv auch gegen Straftaten wirkt – insbesondere, wenn dabei auf die Möglichkeit zur Anzeige im Zusammenhang mit Queerfeindlichkeit oder auf das Projekt „Keine Randnotiz“ aufmerksam gemacht wird – wird grundsätzlich begrüßt. Ein über die beschriebenen Erfassungsmodalitäten im KPMD-PMK sowie dem Projekt „Keine Randnotiz“ hinausgehender Bedarf für ein weiteres Erfassungssystem wird seitens des Senats nichts erkannt.

II. Dunkelfeld: Auswertung der Sicherheitsbefragung 2025

- 11. Ausweislich des Berichts wurde bei jedem Merkmal zusätzlich erhoben, wie oft die Straftat erlebt und wie oft sie angezeigt wurde. Wie hoch war die Anzeigequote bei Straftaten, die von den Betroffenen auf ihre sexuelle Orientierung beziehungsweise**

auf ihr Geschlecht oder ihre geschlechtliche Identität zurückgeführt wurden? Weshalb wurde dieser Wert im Bericht nicht ausgewiesen, und ist eine Nachauswertung beabsichtigt?

Im Anschluss an die Erhebung zur Viktimisierung durch unterschiedliche Straftaten wurden die Befragten im Rahmen der Sicherheitsbefragung im Land Bremen 2025 gebeten einzuschätzen, ob sie aus ihrer Sicht aufgrund bestimmter Merkmale Opfer mindestens einer Straftat geworden waren. Bei dem Merkmal der sexuellen Orientierung waren dies 3,2 % und bei den Merkmalen des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität 14,6 %, die eine Viktimisierung aufgrund dieses Merkmals aus ihrer Sicht bejahten. Die mittleren Anzeigenquoten lagen bei einer Viktimisierung aufgrund der sexuellen Orientierung bei 2,8 % und bei einer Viktimisierung aufgrund des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität bei 4,4 %.

Aufgrund des erheblichen Umfangs des Ergebnisberichtes wurde darauf verzichtet, sämtliche im Datensatz enthaltenen Ergebnisse sowie alle potenziellen Analyseansätze vollständig darzustellen. Der umfangreiche Datensatz bietet darüber hinaus vielfältige Möglichkeiten für weiterführende, vertiefende Auswertungen und spezifische Analysen, die den Rahmen des vorliegenden Berichts überschreiten und Gegenstand zukünftiger Untersuchungen sein können.

12. Welche Ergebnisse liegen gesondert für die 84 Befragten vor, deren Geschlechtsidentität nicht mit der Geschlechtszuweisung bei Geburt übereinstimmt (Viktimisierung, Sicherheitsgefühl, Anzeigeverhalten, Bewertung der Polizei)? Falls eine Auswertung wegen zu geringer Fallzahlen unterblieb: Mit welchen methodischen Ansätzen (Oversampling, ergänzende qualitative Erhebung, Kooperation mit Beratungsstellen) will der Senat diese Erkenntnislücke gegebenenfalls schließen?

Wie im Ergebnisbericht zur Sicherheitsbefragung 2025 im Kapitel 2 (Methodik, Datenerhebung und -auswertung; S. 6 f.) beschrieben, wurden die Variablen hinsichtlich der erhobenen soziodemografischen Merkmale auf Gruppenunterschiede untersucht. Um festzustellen, ob vorhandene Unterschiede statistisch signifikant waren, kamen abhängig vom Skalenniveau statistische Tests (Chi-Quadrat-Tests, T-Tests) zum Einsatz. Ein Unterschied wurde als statistisch signifikant bewertet, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass er zufällig entstanden ist, unter 5 % lag (Signifikanzniveau 5 %). Ist ein beobachteter Gruppenunterschied – etwa zwischen männlichen und weiblichen Befragten – nicht signifikant, handelt es sich um einen Zufallsbefund innerhalb der Stichprobe. Wenn ein Gruppenunterschied statistisch signifikant war, wurde zur besseren Einordnung der Ergebnisse anschließend die Effektstärke betrachtet. Diese gibt an, wie groß bzw. wie bedeutsam ein Unterschied in der Praxis ist. Je nach Skalierung der jeweiligen Variablen wurden hierfür Cramer's V, der Phi-Koeffizient, Pearson's Korrelationskoeffizient, Cohen's d oder Eta-Quadrat berechnet. Die Effektstärken wurden nach Cohen (1988) interpretiert.

Der Aufbau der Kapitel zur Ergebnisdarstellung folgt sodann einer weitgehend einheitlichen Struktur: Zunächst wird für jede Frage eine Abbildung oder Tabelle präsentiert, die einen Überblick der Ergebnisse 2022 und 2025 liefert. Daraufhin folgt eine detailliertere deskriptive Tabelle, die die jeweiligen Einzelaussagen bzw. Antwortmöglichkeiten des aktuellen Befragungsjahrs 2025 aufzeigt. Anschließend werden Unterschiede in Bezug auf die drei zentralen soziodemografischen Merkmale Stadt, Geschlecht und Alter dargestellt und beschrieben, sofern die Unterschiede statistisch signifikant ausfielen. Wenn es berichtenswerte statistisch signifikante Unterschiede hinsichtlich der weiteren erhobenen soziodemographischen Variablen (also z. B. hinsichtlich der Geschlechtsidentität) gibt, werden diese anschließend ausgeführt. Als berichtenswert werden hierbei die Unterschiede bezeichnet, die mindestens eine kleine Effektstärke aufweisen und deren Fallzahl groß genug ist (hierbei wurde sich an der methodischen Konvention orientiert, bei Fallzahlen

n < 30 nicht mehr zu berichten, da die statistische Aussagekraft bei einer solch kleinen Fallzahl eingeschränkt ist). Eine Auswertung fand also für jede Variable statt, jedoch werden im Bericht nur solche Unterschiede dargestellt, die nach den soeben beschriebenen Kriterien statistisch signifikant und aussagekräftig sind. Finden sich also zu einer Variable keine gesonderten Angaben in Bezug auf Gruppenunterschiede, lagen keine berichtenswerten statistisch signifikanten Unterschiede vor. Die Methode des sog. ‚Oversampling‘ zum Ausgleich unterrepräsentierter Gruppen in der Stichprobe konnte nicht angewendet werden, da hierfür Kenntnis über die Verteilung eines Merkmals in der Grundgesamtheit mittels belastbarer, amtlicher Daten notwendig ist. Diese liegen für das Land Bremen in Bezug auf die Geschlechtsidentität nach Wohnort (Stadt) und Alter zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

13. Wie bewertet der Senat den Befund, dass nicht heterosexuelle Befragte die Professionalität polizeilichen Handelns deutlich schlechter (75,3 gegenüber 88,0 Prozent „(eher) hoch“) und negativ konnotierte Verhaltensweisen von Polizeibediensteten deutlich häufiger als ausgeprägt bewerten (18,2 gegenüber 8,0 Prozent)? Welche Konsequenzen zieht er hieraus für Aus- und Fortbildung, Fehlerkultur und Beschwerdemanagement?

Nicht heterosexuelle Befragte bewerteten die Professionalität polizeilichen Handelns zwar insgesamt weniger gut als Befragte, die angaben, sich als heterosexuell zu identifizieren, allerdings bewertete auch die Gruppe der nicht heterosexuellen Befragten die Professionalität der Polizei zu über drei Viertel als hoch oder eher hoch.

Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass Teile der LSBTIQ*-Community staatlichen Institutionen und insbesondere der Polizei mit einem vergleichsweise geringen Vertrauen begegnen. Internationale Untersuchungen zeigen, dass LSBTIQ*-Personen die Polizei hinsichtlich Vertrauen, Legitimität und wahrgenommener Verfahrensgerechtigkeit teilweise negativer bewerten als heterosexuelle Personen (s. u. a. Miles-Johnson 2013, Scott et al. 2025). Auch für Deutschland weisen die Ergebnisse der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) auf Vorbehalte gegenüber der Polizei hin. So gaben beispielsweise 14 % der lesbischen Frauen, 21 % der schwulen Männer und 30 % der befragten trans* Personen an, die letzte erlebte vorurteilsgeleitete körperliche oder sexuelle Straftat nicht angezeigt zu haben, da sie kein Vertrauen in die Polizei haben. Für die gesamte abgefragte LSBTIQ*-Gruppe lag dieser Wert bei 21 %. Insgesamt gingen hiernach in Deutschland lediglich 13 % der von körperlichen oder sexualisierten Angriffen betroffenen LSBTIQ*-Personen zur Polizei (FRA 2020).

Die Befunde legen somit nahe, dass mangelndes Vertrauen in staatliche Institutionen – und insbesondere in die Polizei – eine relevante Zugangshürde zur Strafverfolgung darstellen kann. Dies ist insbesondere bei queerfeindlicher Gewalt von Bedeutung, da eine geringe Anzeigebereitschaft dazu beitragen kann, dass das tatsächliche Ausmaß entsprechender Straftaten in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nur unvollständig sichtbar wird. Es ist zu berücksichtigen, dass die LSBTIQ*-Community hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit staatlichen Institutionen keine homogene Gruppe darstellt. Die niedrigen Vertrauenswerte besonders bei trans* Personen verdeutlichen, dass sich das Verhältnis zur Polizei je nach sexueller bzw. geschlechtlicher Identität unterscheiden kann. Zugleich zeigen Untersuchungen wie die in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Studie „Queer durch NRW – Studie zu Lebenslagen und Erfahrungen von LSBTIQ*“ (2025), dass sexuelle und geschlechtliche Vielfalt innerhalb der Polizei teilweise noch keine relevante Rolle spielt. In der Studie gaben beispielsweise 41,1 % der befragten Polizeikräfte an, dass sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in ihrem Arbeitsalltag nicht relevant sei. Dies kann dazu beitragen, dass bestehende Vorbehalte gegenüber staatlichen Institutionen fortbestehen und sich insbesondere bei Personen mit negativen Vorerfahrungen auf die Bereitschaft zur Kontaktaufnahme mit der Polizei auswirken.

Das Landeskriminalamt Bremen erarbeitet zurzeit durch abteilungs- und direktionsübergreifende Abstimmung und Zusammenarbeit sowie weitere kleinräumigere Analysen des Datenbestandes, der durch die Durchführung der Sicherheitsbefragung 2025 vorliegt, mögliche Handlungsfelder. In einem nächsten Schritt werden nach Bedarf konkrete Maßnahmen erörtert und umgesetzt.

Zudem wird auf die bereits bestehende queersensible Anzeigenaufnahme sowie Sensibilisierungsveranstaltungen zum Thema Antidiskriminierung innerhalb der Polizei Bremen in den Antworten zu Fragen 17 und 18 hingewiesen.

Auch die Qualifikation für Führungskräfte (FQ) lehrt explizit durch Einbindung der Beauftragten für LSBTQI* zum Thema. Ein internes Beschwerdemanagement wird ebenfalls durch die Beauftragte für LSBTQI* gewährleistet.

14. Wie bewertet der Senat den Befund, dass gerade die Deliktgruppen mit der stärksten Überrepräsentation queerer Betroffener – Sexualdelikte (2,1 Prozent) und Social-Media-Delikte (3,9 Prozent) – die mit Abstand niedrigsten Anzeigequoten aufweisen?

Wie im Ergebnisbericht der Sicherheitsbefragung im Land Bremen ausgewiesen (Tabelle 72 und 73, S. 121 f.) war der am häufigsten ausgewählte Grund, die erlebte Straftat nicht zur Anzeige zu bringen bei den Deliktgruppen „Sexualdelikte“ und „Social-Media-Delikte“, dass die Straftat als nicht schwerwiegend genug eingeordnet worden ist. Das Empfangen von unerwünschten Nachrichten mit sexuellen Inhalten ist im Rahmen der Sicherheitsbefragung ebenfalls Teil der Deliktgruppe „Sexualdelikte“. Hinzu kommt, dass Personen jüngerer Altersgruppen häufiger von Sexualdelikten und Social-Media-Delikten betroffen sind (s. Tabelle 63 und 65, S. 107 ff.), die Anzeigebereitschaft jüngerer Personengruppen jedoch auch statistisch signifikant geringer ist als die von älteren Gruppen (s. Abbildung 26, S. 117).

Sexual- sowie Social-Media-Delikte verzeichnen auch bundesweit eine niedrige Anzeigequote. Laut der repräsentativen Dunkelfeld-Studie LeSuBia des Bundeskriminalamts (2026) verbleiben etwa 93 % der Sexualdelikte bundesweit im Dunkelfeld. Die aus der Sicherheitsbefragung hervorgehende noch niedrigere Anzeigequote von 2,1 % ist auch auf die oben beschriebene Definition von Sexualdelikten im Rahmen der Auswertung zurückzuführen. Die LeSuBia-Studie zeigt ebenfalls, dass LSBTIQ*-Personen prozentual häufiger von sexueller sowie digitaler Gewalt betroffen sind.

15. Die Sicherheitsbefragung 2025 hat erstmals die sexuelle Orientierung sowie die Übereinstimmung der Geschlechtsidentität mit der Geschlechtszuweisung bei Geburt erhoben. Soll es bei künftigen Wellen der Befragung – die nach dem Bremischen Kriminalitätsstatistikgesetz als kontinuierliches Monitoringinstrument etabliert werden soll – bei diesen Fragen bleiben, damit belastbare Zeitreihen entstehen, oder ist eine Änderung vorgesehen?

Der Fragebogen, der der Sicherheitsbefragung zugrunde liegt, wird nach Bedarf – etwa bei neu hinzugekommenen Kriminalitätsschwerpunkten oder etwaigen identifizierten Verbesserungsmöglichkeiten - im Rahmen einer neuen Erhebungswelle angepasst, beziehungsweise optimiert. Eine Abfrage der sexuellen Orientierung sowie der Übereinstimmung der Geschlechtsidentität mit der Geschlechtszuweisung bei Geburt soll weiterhin Bestandteil des Fragebogens der nächsten Erhebungswellen bleiben, um eine Vergleichbarkeit mit der aktuellen Sicherheitsbefragung 2025 zu ermöglichen.

16. Beabsichtigt der Senat, in Anlehnung an den Berlin-Monitor eine regelmäßige Einstellungsbefragung zu queerfeindlichen Einstellungen in der bremischen Bevölkerung durchzuführen oder das Thema in bestehende Erhebungen zu integrieren?

Der Berlin-Monitor ist ein seit 2019 von der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und seit 2023 von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung gefördertes Forschungsprojekt.

Die Abfrage der sexuellen Orientierung sowie der Übereinstimmung der Geschlechtsidentität mit der Geschlechtszuweisung bei Geburt ist und bleibt Bestandteil der Sicherheitsbefragung. Ergänzend hierzu plant der Senat keine regelmäßige Einstellungsbefragung.

III. Anzeigebereitschaft und queersensible Anzeigenaufnahme

17. Wie viele Beschäftigte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven verfügen über eine spezifische Qualifizierung für die queersensible Anzeigenaufnahme, wie ist diese Qualifizierung ausgestaltet, und wie wird eine Vertretung bei Abwesenheit sichergestellt?

Das Team der queersensiblen Anzeigenaufnahme der Polizei Bremen verfügt über fünf Mitarbeiter:innen. Diese sind beschult im Bereich Ausdrucksweise (Wording), Sensibilität der Deliktsfelder, historischer Hintergrund der queeren Community sowie mögliche Beratungs- und Hilfestellen. Eine Vertretung der queersensiblen Anzeigenaufnahme ist durch die neu geschaffene Verteilung sichergestellt. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage 20 hingewiesen.

Für die queersensible Anzeigenaufnahme der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gibt es keine spezifische Qualifikation. Die Ansprechperson LGBTIQ* ist grundsätzlich durch ihre Tätigkeit spezialisiert, qualifiziert und die einzige Beschäftigte mit diesem Auftrag. Im Falle von Urlaub oder Krankheit wird sie durch die im Quartier zuständigen Kontaktpolizist:innen vertreten. Eine entsprechende Sensibilität wird durch sie gewährleistet.

18. Wie wird sichergestellt, dass eine entsprechend sensible Anzeigenaufnahme auch außerhalb der festen Sprechzeiten – insbesondere abends, nachts und an Wochenenden sowie in allen Revieren – möglich ist? Welche Handlungshinweise bestehen für den Streifen- und Revierdienst?

Für den Streifen- und Revierdienst besteht das Angebot, seitens der LSBTIQ*-Beauftragten in Tagesseminaren oder Dienstunterricht beschult zu werden.

Die queersensible Anzeigenaufnahme in Bremen wurde seit dem August 2026 von drei auf fünf Polizeibeamt:innen erweitert. Zugunsten fester Terminvergabe zu flexiblen Zeiten können nun Termine an den Standorten Vahr, Osterholz und der Neustadt vereinbart werden. Der Ausbau auf die weiteren Reviere befindet sich in der Umsetzung.

Für die queersensible Anzeigenaufnahme der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gibt es keine spezifische Qualifikation.

Eine entsprechende Anzeige kann an allen Orten der Anzeigenaufnahme gemacht werden.

19. Inwieweit ist angesichts der niedrigen Anzeigequoten bei Sexualdelikten ein niedrigschwelliger digitaler Meldeweg für Betroffene und Zeug*innen geplant, etwa im Rahmen der Online-Wache?

Die P20-Onlinewache verfügt über spezifische Module, die den Verbundteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Derzeit befinden sich die folgenden Strafanzeigemodule im allgemeinen Portfolio: Diebstahl, Sachbeschädigung, Hass im Netz, Betrug sowie Andere Strafanzeige. Die landesseitige Inbetriebnahme der Module erfolgt schrittweise und jeweils unter Anbindung der Onlinewache-Infrastruktur an das landesseitige Vorgangsbearbeitungssystem der Polizeien im Land Bremen. Aktuell sind in Bremen die Module Diebstahl, Sachbeschädigung sowie Hass im Netz im Wirkbetrieb. Im Rahmen der weiteren Moduleinführung befindet sich derzeit das Modul Betrug in der Abnahmetestung. Im Anschluss erfolgt die Anbindung des Moduls Andere Strafanzeige. Sexual- und andere Gewaltdelikte sind für eine Onlineanzeige auf Grund von zeitnah einzuleitenden Folgemaßnahmen, z.B. Dokumentation und Begutachtung von Verletzungen, Sicherung von Spuren, Fahndungsmaßnahmen, strafprozessuale Maßnahmen am/beim Beschuldigten sowie zielgerichtete Vermittlung von Opferschutz- und Beratungsinstitutionen nach hiesiger fachlicher Bewertung grundsätzlich nur bedingt bis gar nicht geeignet, können rein technisch gesehen zukünftig aber auch über das Modul Andere Strafanzeige online zur Anzeige gebracht werden

20. Sieht das nach Ziffer 3 des Beschlusses zu Drucksache 20/836 zu erarbeitende Konzept zur Ermutigung zur Anzeigenerstattung abgesehen von der queersensiblen Anzeigenaufnahme weitere Maßnahmen vor?

Aus Sicht der LSBTIQ*-Beauftragten entspricht das Format der queersensiblen Anzeigenaufnahme den Anforderungen. Die queersensible Anzeigenaufnahme verfügt zudem über einen QR-Code, der beispielsweise in bremischen Wohnungsgesellschaften und Quartiermanagement genutzt und in Sichtbarkeit gebracht wird.

IV. Strafverfolgung und Justiz

21. Wie bewertet der Senat, dass im Rahmen der bundesweiten Justizstatistik zur Hasskriminalität nur Daten zu Straftaten betreffend die sexuelle Orientierung/Identität erhoben werden, nicht jedoch zu Straftaten betreffend geschlechtsbezogener Diversität (Drucksache 21/1835, Anlage 2), inwieweit setzt sich der Senat für eine differenziertere Statistik ein und unter welchem Merkmal erfasst der Senat bisher transfeindliche Straftaten?

Im Rahmen der von der Staatsanwaltschaft zu beachtenden justiziellen Statistikpflichten werden Sachverhalte, in denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täter:innen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat unmittelbar auf Vorurteilen bezogen auf die geschlechtliche Identität oder die sexuelle Orientierung und der damit verbundenen Annahme einer Ungleichheit beziehungsweise Ungleichwertigkeit von Menschen beruht, regelhaft als Hasskriminalität mit der dortigen Unterkategorie „sexuelle Orientierung/Identität“ eingeordnet. Transfeindliche Straftaten werden entsprechend als Hasskriminalität mit der dortigen Unterkategorie „sexuelle Orientierung/Identität“ eingestuft. „Straftaten betreffend geschlechtsbezogener Diversität“ werden mithin bereits mitumfasst. Von einer weiteren Ausdifferenzierung wird sich derzeit keine Zunahme der Trennschärfe erhofft, da sich die Handhabbarkeit verschlechtert und die Gefahr von

Fehl- und/oder Doppelerfassungen bei der Einordnung und damit für statistischen Verzerrungen steigt.

22. Sind dem Senat aus den letzten Jahren Verfahren bekannt, in denen eine queerfeindliche Motivation als menschenverachtender Beweggrund im Sinne des § 46 Absatz 2 StGB strafschärfend geltend gemacht beziehungsweise in der Urteilsbegründung berücksichtigt wurde?

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wird eine mit der erforderlichen Sicherheit belegbare queerfeindliche Motivation in Beachtung des § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch, insbesondere bei der Beantragung von Strafbefehlen, aber auch bei der Antragstellung in der Hauptverhandlung, grundsätzlich strafschärfend berücksichtigt. Die mit der Bearbeitung von Hasskriminalität betrauten Staatsanwält:innen sind sich weitestgehend sicher, dass es in den letzten Jahren Urteile gegeben hat, in deren Urteilsgründen eine queerfeindliche Motivation als strafschärfender Umstand im Sinne des § 46 Absatz 2 Strafgesetzbuch explizit berücksichtigt wurde. Eine statistische Erfassung existiert nicht.

23. Wie ist die Sonderzuständigkeit für Hasskriminalität – insbesondere queerfeindlicher Delikte – bei der Staatsanwaltschaft Bremen derzeit organisiert, und inwieweit konnte in den letzten Jahren sichergestellt werden, dass die hierfür vorgesehenen Dezernent*innen bei queerfeindlichen Straftaten sowohl die Ermittlungen geführt als auch die Sitzungsververtretung übernommen haben (etwa in den Verfahren Nr. 36 und 37 aus Drucksache 21/1835, Frage 7)?

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen werden in den (allgemein-) politischen Dezernaten 220/221, 222/223 und 225/226 die folgenden Sachgebiete durch drei Staatsanwält:innen mit einem Arbeitskraftanteil von derzeit insgesamt 1,55 bearbeitet:

- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit politischer Motivation einschließlich Straftaten nach § 192a Strafgesetzbuch, betreffend Erwachsenen sowie Jugendliche und Heranwachsende im Land Bremen
- Verfahren wegen szenetypischer Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Fußballspielen im Land Bremen
- Verfahren wegen Straftaten von Mandatsträger:innen im Land Bremen mit Ausnahme von Haushaltsuntreue
- Pressestrafsachen und -ordnungswidrigkeiten im Land Bremen
- Straftaten nach § 74a GVG im Land Bremen
- Verfahren wegen Hasskriminalität nach der Definition der Bundesstatistik im Land Bremen einschließlich Verfahren wegen LSBTIQ*-feindlicher Straftaten im Land Bremen, sofern diese der Definition der Bundesstatistik Hasskriminalität zuzuordnen sind

Aufgrund der weitestgehend übereinstimmenden Zuständigkeiten auf der Ebene des Staatsschutzes der Polizei Bremen sowie den politischen Dezernaten der Staatsanwaltschaft Bremen und hier bestehenden Steuerungsprozessen ist sichergestellt, dass Verfahren, die Hasskriminalität zum Gegenstand haben, von der Polizei Bremen an die entsprechenden Sonderdezernate der Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Darüber hinaus ist im hiesigen Geschäftsbereich der Kolleg:innenkreis in der Vergangenheit im Hinblick auf die Definition der Hasskriminalität wiederholt sensibilisiert worden, um die Fehlsteuerung von Verfahren ganz weitestgehend zu vermeiden. Sofern die Sonderdezernent:innen für Hasskriminalität bei Abschluss der Ermittlungen eine

eigenständige Vertretung der öffentlichen Klage in der gerichtlichen Hauptverhandlung für geboten erachten, wird dies hier hausintern auf den Handakten vermerkt und später bei der Sitzungseinteilung durch die Verwaltung berücksichtigt.

24. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2024 und 2025 im Zusammenhang mit queerfeindlichen Straftaten eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen, und welche der im Land Bremen zugelassenen psychosozialen Prozessbegleiter*innen verfügen über besondere Kenntnisse zu den Besonderheiten queerfeindlicher Gewalt?

Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde im maßgeblichen Zeitraum zweimal durch queere Menschen in Anspruch genommen. Die Straftaten hatten allerdings nach hiesigem Kenntnisstand keinen queerfeindlichen Hintergrund.

Über „besondere Kenntnisse zu den Besonderheiten queerfeindlicher Gewalt“ verfügt keine:r der aktuell zugelassenen Begleiter:innen.

25. Welche Aus- und Fortbildungsinhalte zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden der Justiz für queere Belange bestehen und welche davon sind verpflichtend?

Die folgenden bremischen Fortbildungsveranstaltungen der letzten Jahre hatten u.a. die Sensibilisierung von Mitarbeitenden für queere Belange zum Gegenstand:

2024:

- Workshop für neue JuFa-Auszubildende zum Thema „Kollegiales Verhalten und Verhaltensregeln in der Praxisausbildung“
- Fortbildung für Praxisausbilder:innen

2025:

- Fortbildung für Führungskräfte zum Thema Konflikte, Diskriminierung & Gewalt am Arbeitsplatz
- Workshop für neue JuFa-Auszubildende zum Thema „Kollegiales Verhalten und Verhaltensregeln in der Praxisausbildung“
- Fortbildung für Praxisausbilder:innen
- Diversitykompetenz für Richter:innen
- Diversitykompetenz für Staats- und Staatsanwält:innen

2026:

- Workshop für neue JuFa-Auszubildende zum Thema „Kollegiales Verhalten und Verhaltensregeln in der Praxisausbildung“
- Fortbildung für Praxisausbilder:innen
- Diversitykompetenz für Proberichter:innen und Referendar:innen
- Diversitykompetenz für Staats- und Staatsanwält:innen

Die vorgenannten Fortbildungen werden an die Oberbehörden ausgeschrieben und stellen ein freiwilliges Angebot dar.

Hinzutreten Angebote der Deutsche Richterakademie wie etwa:

- Interkulturelle und DiversityKompetenz im Gerichtsalltag
- Der Umgang mit Hasskriminalität in der Strafjustiz

Diese Fortbildungen sind ebenfalls freiwillig.

Die Richter:innen sowie Beamt:innen sind zudem über ihren Dienst bei dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen zur Wahrung verpflichtet. Dies umfasst insbesondere Art. 3 des Grundgesetzes und Art. 2 der Landesverfassung. Die hieraus abgeleiteten Handlungsmaximen der Verwaltung werden von Ausbilder:innen bei Bedarf am Arbeitsplatz angesprochen.

V. Prävention, Opferschutz und Schutzkonzepte

26. Welche Maßnahmen zur Prävention queerfeindlicher Gewalt hat der Senat seit 2021 umgesetzt, welche wurden seither ergänzt oder neu eingeführt, und welche Erkenntnisse liegen zu ihrer Wirksamkeit vor?

Auf Basis des Landesaktionsplans gegen Homo-, Trans*- und Interphobie (zukünftig Landesaktionsplan „Queer Leben“) wurden bestehende Strukturen in dem Handlungsfeld fortgeführt und einzelne Maßnahmen – vor allem bei Polizei, Schule, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Familienbildung, den Hilfen zur Erziehung und im Monitoring – ausgebaut.

1. Prävention in Schule

Hier hat Bremen seit 2021 konkrete Präventionsstrukturen ausgebaut. Diversity-Kompetenz, die sowohl die Merkmale Geschlecht, geschlechtliche Identität sowie sexuelle Orientierung umfasst, wird dabei als Teil der Leitungskompetenz der Beschäftigten betrachtet, die sich Schulleitungen und pädagogisches Personal aneignen müssen. Seit Mai 2022 ist das Thema sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Arbeitsbereich „Soziales Lernen“ an den Schulen im Land Bremen fest verortet. Seitdem finden regelmäßig in Kooperation mit dem Rat&Tat Zentrum für queeres Leben e.V. Fortbildungen für Lehrkräfte und multiprofessionelle Teams in unterschiedlichen Präsenz- und digitalen Formaten in Bremen statt.

In Bremerhaven entwickelte eine Arbeitsgruppe im Frühjahr 2021 Schutzkonzepte gegen Gewalt an Schulen, die ausdrücklich auch „Präventionsmaßnahmen gegen Diskriminierung auch aufgrund geschlechtlicher und sexueller Orientierung“ enthalten.

In Bremen wurde außerdem die queere Bildungsarbeit des Rat&Tat-Zentrums mit Landesmitteln wieder aufgenommen. Seit dem 01.06.2022 gibt es wieder den Bereich „Queere Bildung“. Er bietet Aufklärungsworkshops für Schulklassen ab Jahrgang 7 sowie Fortbildungen für Lehrkräfte und andere Fachkräfte an.

Bereits seit Juli 2021 steht Lehrkräften und multiprofessionellen Teams über die Schulplattform itslearning eine fortlaufend aktualisierte LSBTIQ*-Materialbibliothek zur Verfügung. Sie enthält unter anderem Unterrichtsmaterialien und Beratungsleitfäden.

Eine strukturelle Neuerung war zudem die dauerhafte Besetzung der LSBTIQ-Referentenstelle bei der Senatorin für Kinder und Bildung zum 01.01.2023. Die Stelle koordiniert unter anderem die Zusammenarbeit zwischen Schulaufsicht, ReBUZ, Fachreferaten und dem Rat&Tat-Zentrum.

2. Polizei: Opferschutz, Sensibilisierung und niedrigschwellige Anzeigenaufnahme

Die Polizei Bremen verfügte schon vor dem Jahr 2021 über eine LSBTIQ*-Ansprechperson und eine Sonderzuständigkeit für homophobe Straftaten. Das bestehende Konzept wurde anschließend ausgebaut. Die Funktion der LSBTIQ+-Ansprechperson, die im Jahr 2020 eingerichtet worden war, ist seit Januar 2025 vollständig von anderen Aufgaben freigestellt. Sie arbeitet eng mit der queeren Community und beispielsweise dem Rat&Tat-Zentrum zusammen.

Die Einführung der queersensiblen Anzeigenaufnahme in geschützten Räumen im April/Mai 2025 ist von besonders positiver Bedeutung. Dort können Betroffene sich auch beraten oder an Hilfestellen vermitteln lassen; eine Strafanzeige ist keine Voraussetzung. Im Jahr 2026 wurde dieses Angebot nochmals erweitert: Es ist inzwischen zeitlich und örtlich flexibler, und ein Team von fünf Polizeibeamt:innen steht an verschiedenen Polizeiwachen zur Verfügung.

Parallel wurden LSBTIQ*-Themen in der Aus- und Fortbildung der Polizei verankert. So werden Polizeianwärter*innen zu LSBTIQ*, Diversität, Vorurteils kriminalität und diskriminierungsfreiem Verhalten geschult; für bereits Beschäftigte bestehen entsprechende Fortbildungsangebote.

3. Maßnahmen im Jugendbereich

In der Kinder- und Jugendhilfe wird die Prävention von Queerfeindlichkeit ausdrücklich als Teil einer diversitäts- und diskriminierungssensiblen Ausrichtung der Arbeit behandelt.

Ein weiterer wichtiger Baustein für Maßnahmen in Handlungsfeld ist der Entwicklungsplan „Diversitätssensible Jugendhilfe im Land Bremen“, der im Jahr 2022 von der Bürgerschaft beauftragt und 2023/24 vom Sozialressort ausgearbeitet wurde.

Der Entwicklungsplan erkennt ausdrücklich an, dass LSBTIQ*-Jugendliche häufig Diskriminierung und Anfeindungen erfahren und dadurch besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund wird Diversitätssensibilität in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe als wichtiger Grundpfeiler der Arbeit formuliert.

Auf einer allgemeinen Ebene werden notwendige Querschnittsmaßnahmen im Entwicklungsplan benannt:

- Qualifizierung und Sensibilisierung des Fachpersonals,
- Beteiligung und Empowerment junger Menschen,
- Weiterentwicklung von Angeboten, Methoden und Materialien,
- intersektionale Perspektiven sowie die
- kontinuierliche Selbstreflexion der Fachkräfte und Organisationen.

Der Entwicklungsplan stellt ausdrücklich fest, dass ein professioneller Umgang mit Diversität nicht von einzelnen engagierten Mitarbeitenden oder optionalen Zusatzqualifikationen abhängen darf, sondern eine strukturelle Aufgabe der Träger ist.

Ein wichtiger Baustein ist die Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen. Sie wurde zum 01.04.2023 eingerichtet. Ziel ist eine niedrigschwellige und unabhängige Anlaufstelle bei Konflikten mit öffentlicher oder freier Jugendhilfe.

Im Bereich der Familienbildung steht bei der Prävention von Queerfeindlichkeit vor allem der Abbau heteronormativer Strukturen und die Anerkennung von Regenbogenfamilien im Vordergrund. Hierzu wurden Materialien und Fachinformationen erarbeitet, wie die Publikation „Regenbogenfamilien in Bremen – Basisinformationen für pädagogische Fachkräfte“. Sie dient Fachkräften als Orientierung für unterschiedliche Familienkonstellationen und als Hilfsmittel für die pädagogische Praxis.

Durch die Förderung queerer Jugendgruppen aus Mitteln des Sozialressorts bekommen Jugendliche einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratung, Peer-Gruppen und Informationen. Außerdem wurde die Broschüre „How to be queer“ mit Förderung des Sozialressorts herausgegeben. Sie dient queeren Jugendlichen als Orientierungshilfe und enthält Begriffe sowie Anlaufstellen.

4. Zivilgesellschaftliches Monitoring und Beratung als Teil des Opferschutzes

Eine wichtige Ergänzung des staatlichen Systems ist das Portal „Keine Randnotiz“. Das Projekt dokumentiert ausdrücklich auch queerfeindliche Vorfälle und nicht nur Straftaten. Der Senat unterstützt das Projekt finanziell. Es wird hierzu auch auf die Beantwortung der Frage 10 verwiesen.

Die Beratungsstelle „Diskriminierungsschutz und Beratung für Schüler:innen“ (DiBS!) an den „Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren“ (ReBUZ) hat ihre Beratungstätigkeit in Bremen und Bremerhaven am 01.11.2022 aufgenommen. DiBS! adressiert Queerfeindlichkeit als einen von vielen Diskriminierungsschwerpunkten. Im Bereich Prävention richtet sich das Beratungsangebot an Schüler:innen, die Diskriminierungserfahrungen im schulischen Kontext machen. Auch Lehrkräfte und Eltern können sich bei Fragen zu Diskriminierung an DiBS! wenden.

Das Rat & Tat Zentrum bietet im Rahmen des Projekts „Queere Bildung Bremen“ Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte im schulischen Bereich sowie Aufklärungsworkshops für Schüler:innen mit haupt- und ehrenamtlich ausgebildeten Teamer:innen an. Die Workshops werden nach den Qualitätsstandards des Bundesverbands Queere Bildung sowie unter Berücksichtigung des Schutzkonzepts des Projekts und den geltenden Jugendschutzbestimmungen durchgeführt. Sowohl die Fachkräftefortbildungen als auch die Schüler:innen-Workshops sind stark nachgefragt – für letztere gibt es meist eine Warteliste. Das Projekt wird seit dem Jahr 2023 im Rahmen der Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Homo-, Trans- und Interphobie im Handlungsfeld Schule gefördert.

Das Landesinstitut für Schule bietet Fortbildungen, Supervisionen, Informationsveranstaltungen und Workshops an.

27. Welche Schutz- und Awareness-Konzepte finden bei Großveranstaltungen wie dem CSD in Bremen und Bremerhaven Anwendung, wie wurden sie seit 2025 weiterentwickelt, und welche Erkenntnisse liegen zu Störungen, Gegenprotesten und Straftaten im Umfeld dieser Veranstaltungen vor?

Die Polizei Bremen bietet im Zeitraum des Christopher-Street-Days (CSD) eine eigene Anzeigenaufnahme in geschützten Räumen an. Ein Awareness-Team wird seitens des CSD-Vereins gestellt.

Bereits seit dem Jahr 2022 werden auf den Bremer Volkfesten Freimarkt und Osterwiese und im Bremer Viertel sogenannte Awareness Teams zusätzlich zum Sicherheitsdienst eingesetzt. Anlass war die hohe Zahl von Besucherinnen und Besuchern im öffentlichen Raum, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden. Die Teammitglieder des Awareness Teams sollen als Ansprechpartner:innen bei sexuellen sowie bei rassistischen, homophoben Belästigungen und Übergriffen eingesetzt werden und den Betroffenen Hilfestellungen leisten, z. B. durch Begleitung zur Polizei.

Die Teammitglieder bestreifen das Veranstaltungsgelände, als auch Ausschankbetriebe und Geschäfte. Eine Erkennbarkeit wird durch eine sich vom Sicherheitsdienst abgrenzende Bekleidung oder Weste mit Aufschrift „Awareness Team“ gewährleistet.

Zudem setzt die Breminale ein eigenes Awareness-Team ein, was dem Veranstalter im Rahmen der marktrechtlichen Festsetzung auch behördlich vorgegeben wird.

Der festgestellte Bedarf besteht weiterhin fort, daher wird das Angebot auch im Jahr 2026 durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation fortgeführt.

In Bremerhaven fanden bislang fünf CSD-Versammlungen statt. Die erste Veranstaltung wurde im Jahr 2022 durchgeführt. Die Veranstaltungen wurden jeweils von rund 1.000 Personen besucht. Im Vorfeld der jeweiligen Versammlungen erfolgten polizeiliche Gefährdungsbewertungen. Hierbei ergaben sich jeweils keine konkreten Erkenntnisse, die auf eine besondere Gefährdungslage hindeuteten. Die polizeilichen Maßnahmen konzentrierten sich daher insbesondere auf den Schutz des Aufzuges sowie der sich anschließenden stationären Versammlung.

Die Ansprechperson für LGBTIQ* der Ortschaftspolizeibehörde Bremerhaven nahm an den jeweiligen Versammlungen teil und stand den Veranstalter:innen sowie den Teilnehmer:innen als Ansprechperson zur Verfügung. Darüber hinaus bestand seitens der Polizeiführer:in ein enger und kontinuierlicher Austausch mit den jeweiligen Versammlungsleitungen.

Seit dem Jahr 2025 wurde der Schutz von Versammlungsteilnehmer:innen vor Überfahrtaten, insbesondere während des Aufzuges, weiterentwickelt und an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Die bisherigen CSD-Versammlungen verliefen insgesamt weitgehend friedlich und kooperativ. Vereinzelt kam es zu besonderen Vorkommnissen:

Bei der ersten CSD-Versammlung in Bremerhaven im Jahr 2022 kam es zu mehreren Rettungseinsätzen aufgrund alkoholisierter minderjähriger Teilnehmender. Die Versammlung wurde daraufhin durch die Veranstalter vorzeitig beendet. Darüber hinaus wurden lediglich vereinzelte und überwiegend spontane Vorkommnisse festgestellt.

Im Jahr 2024 wurde im Zusammenhang mit der Versammlung eine Strafanzeige wegen Beleidigung aufgenommen. Zudem wurde im Umfeld der Versammlung eine aggressive Person festgestellt, die nicht an der Versammlung teilnahm. Die Person wurde in Gewahrsam genommen. Im Rahmen der Ingewahrsamnahme kam es zu Widerstandshandlungen.

Im Jahr 2025 hielten sich am Rand der stationären Versammlung vier Personen auf, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild dem rechten Spektrum zugeordnet wurden. Zwischen diesen Personen und Versammlungsteilnehmenden kam es zu verbalen Auseinandersetzungen. Gegen die vier Personen wurden Platzverweise ausgesprochen.

Bei den bislang fünf CSD-Versammlungen mit jeweils rund 1.000 Teilnehmenden wurde insgesamt eine Strafanzeige wegen Beleidigung erfasst. Darüber hinaus wurden vier Platzverweise ausgesprochen sowie eine Ingewahrsamnahme durchgeführt, in deren Rahmen es zu Widerstandshandlungen kam.

28. Welchen Umsetzungsstand hat das nach Ziffer 4 des Beschlusses zu Drucksache 20/836 zu erstellende Schutzkonzept für queere Menschen in staatlichen Einrichtungen – insbesondere in Wohnungslosenunterkünften,

Geflüchtetenunterkünften, Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe? Welche Maßnahmen sieht es gegebenenfalls vor?

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII sind im Land Bremen einrichtungsbezogene Schutz- und Gewaltschutzkonzepte Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Ein gesondertes Schutzkonzept für queere junge Menschen besteht nicht, die Konzepte gewährleisten den Schutz aller Minderjährigen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenslagen und Schutzbedarfe, einschließlich der sexuellen und geschlechtlichen Identität und des Schutzes vor Gewalt und Diskriminierung. Schutzkonzepte sind prozesshaft angelegt und werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um den Schutz der jungen Menschen dauerhaft sicher zu stellen.

In Wohneinrichtungen für geflüchtete Menschen werden queere Menschen – sofern kapazitätsmäßig möglich – in Appartement untergebracht, um einen besonderen Schutz zu gewähren. Seit dem Jahr 2016 gibt es ein Gewaltschutzkonzept für die Unterkünfte im Land Bremen, welches auch Standards für die Unterbringung von besonders vulnerablen Schutzsuchenden in die Betrachtung mit einbezieht. Grundsätzlich sind alle Unterkünfte dazu verpflichtet, das vom Senat beschlossene Gewaltschutzkonzept für die Unterbringung Geflüchteter umzusetzen. Es werden zudem regelmäßig Schulungen für Mitarbeitende der Unterkünfte angeboten, die die Beschäftigten sensibilisieren sollen, u.a. auch im Hinblick auf den Umgang mit queeren Menschen. Für wohnungslose queere Menschen gibt es bei Bedarf zwei Schutzwohnungen (Appartements).

Der Schutz von queeren Menschen in der JVA Bremen wird einzelfallbezogen durch ein individuelles Schutzkonzept, welches in Fallkonferenzen erarbeitet wird, sichergestellt. Dies trägt den sehr unterschiedlichen möglichen Fallgestaltungen Rechnung.

Das Bremische Strafvollzugsgesetz wurde auch bereits im Jahr 2025 den Änderungen im Personenstandsrecht angepasst, indem entsprechende Trennungsgrundsätze in § 10 des Gesetzes niedergelegt wurden. Durch die Regelung in § 104 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes sollen die Belange von transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen auch im Anstaltsbeirat Berücksichtigung finden.

29. Welche Erkenntnisse liegen zu queerfeindlichen Vorfällen in Schulen, in der Kinder- und Jugendhilfe, im Sport und im öffentlichen Dienst vor, und welche Melde- und Interventionswege bestehen dort?

Im Bereich der queersensiblen Anzeigenaufnahme liegen keine Vorfälle in den genannten Bereichen vor. In Zusammenarbeit mit dem Senator für Kinder und Bildung beschult die LSBTIQ+-Beauftragte zum Thema „Queersein in Schule“ und klärt über Straftaten im Bereich Hasskriminalität auf. Weiterhin wird auch hier das Format der queersensiblen Anzeigenaufnahme vorgestellt und das Beratungen durchgeführt werden. Das Angebot die Kontaktpolizei in den Themenfeldern Queer durch die LSBTIQ*-Beauftragte zu begleiten wird immer wieder dargelegt.

Das Landeskriminalamt führt in seiner Zentralstellenfunktion im Rahmen des KPMD-PMK ausschließlich einer Statistik zu politisch motivierten Straftaten.

Unter den insgesamt 145 Straftaten zum Nachteil der queeren Community in den Berichtsjahren 2021 bis 2025 waren 16 Straftaten im Sinne der Fragestellung.

Vier Straftaten wurden an Schulen registriert. Es handelte sich in drei Fällen um Sachbeschädigungen in Form von Graffiti / Farbschmierereien (Zähldelikte: 2 x § 86a Strafgesetzbuch, 1 x § 303 Strafgesetzbuch) und in einem Fall um die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (nach § 126 Strafgesetzbuch) per E-Mail.

Elf Straftaten richteten sich gegen Hilfsorganisationen, die auch (jedoch nicht ausschließlich) dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (je nach Beratungsangebot) zugeordnet werden können. Es handelte sich in acht Fällen um Sachbeschädigungen in Form von Graffiti/Farbschmierereien oder Zerstörungen (Zähldelikte: 6 x § 303 Strafgesetzbuch, 1 x § 86a Strafgesetzbuch, 1 x § 166 Strafgesetzbuch). In zwei Fällen handelte es sich um Beleidigungsdelikte (Zähldelikte: 2 x § 185 Strafgesetzbuch) und in einem Fall um eine Volksverhetzung (Zähldelikt: § 130 Strafgesetzbuch).

Eine Straftat wurde an einer Sportanlage registriert. Es handelte es sich um eine Sachbeschädigung Form eines Graffitis bzw. einer Farbschmiererei (Zähldelikt: § 303 Strafgesetzbuch).

In den Schulen werden queerfeindliche Vorfälle durch die Schulsozialarbeit – ggf. in Kooperation mit dem ReBUZ oder durch die DiBS! bzw. die Beratungsstelle Rat und Tat – aufgenommen und bearbeitet. Gravierende queerfeindliche Vorfälle (z. B. Diskriminierung, Belästigung oder Bedrohung) fallen als besondere Vorkommnisse unter das allgemeine Meldeverfahren.

Die Schulleitung wird unverzüglich informiert und meldet den Fall telefonisch sowie persönlich der zuständigen Schulaufsicht. In besonders schwerwiegenden Fällen bezieht die Schulleitung das zuständige ReBUZ (Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum) und ggf. die Polizei ein.

In der statistischen Erfassung der „besonderen Vorkommnisse“ werden queerfeindliche Vorfälle bislang nicht gesondert erfasst.

Dem Senat sind bisher keine queerfeindlichen Vorfälle in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bekannt. Gemäß § 47 I Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII besteht eine Meldeverpflichtung der Träger zu Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Die Gestaltung derartiger Infrastruktur im Sport obliegt den Vereinen und Verbänden in Bremen. Hauptansprechpartner:innen für derartige Fälle ist der Landessportbund e.V.. Dort stehen Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt zur Verfügung, welche sich auch Belange queerer Personen annehmen. Im Rahmen der Arbeit wird auch mit den etablierten Fachberatungsstellen in Bremen zusammengearbeitet. Darüber hinaus findet in beide Richtungen ein Austausch mit der Ansprechstelle „Safe Sport“ statt. Auch einige Fachverbände und Einzelvereine stellen Ansprechpartner:innen und Konzepte. Beispielsweise genannt werden kann die „Zentrale Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle“ des Bremer Fußballverbandes e.V..

30. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu queerfeindlichen Straftaten im Zusammenhang mit über Dating-Plattformen angebahnten Kontakten („Dating-Fällen“) im Land Bremen vor, und welche präventiven Maßnahmen ergreift er hierzu?

Der LSBTIQ*-Beauftragten ist ein Fall bekannt, der direkt durch die LBSTIQ*-Beauftragten an den Staatsschutz weitergeleitet wurde.

Der Senat verfolgt einen mehrgleisigen präventiven Ansatz, der auf Risikoaufklärung, Opferschutz und Ermittlungstätigkeit abzielt.

Durch Fortbildungsangebote für Ermittlungsbeamtinnen und -beamte werden Erkenntnisse und Ermittlungsansätze zu den verschiedenen Ausprägungen der Phänomene vermittelt (etwa zur Spurensicherung bei digitalen Kontaktaufnahmen).

Der Austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen und Anlaufstellen verdient besondere Aufmerksamkeit. Hierüber können aktuelle Entwicklungen zeitnah an staatliche und zivilgesellschaftliche Institutionen übermittelt werden (und andersherum). Aber auch erste Kontakte der Betroffenen zu den jeweiligen Hilfsangeboten kann auf diese Weise vertrauensvoll vermittelt werden.

Darüber hinaus werden durch zielgruppenspezifische Präventionskampagnen Hinweise zu sicheren Verhaltensweisen kommuniziert.

VI. Zusammenarbeit mit der Community und Förderung

31. In welcher Form und in welchem Umfang fand in der laufenden Wahlperiode ein Austausch des Senats und der Strafverfolgungsbehörden mit queeren Beratungsstellen und Community-Strukturen zur Sicherheitslage statt (bitte Gremien, Formate und Frequenz angeben), auch im Hinblick auf den im Koalitionsvertrag angekündigten Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Queerpolitischen Beirat?

Der Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Queerpolitischen Beirat findet bei Bedarf statt. An der Novembersitzung 2026 wird die Generalstaatsanwältin persönlich teilnehmen.

In der Stadtgemeinde Bremen fanden insgesamt 18 entsprechende Beratungen statt, wovon fünf Betroffene nach Rückmeldung an die Polizei Bremen im Anschluss weiterführende Hilfsangebote in Anspruch nahmen. Über die zentrale E-Mail-Adresse der queersensiblen Anzeigenaufnahme wurden 26 Kontaktaufnahmen registriert. Diese betrafen überwiegend sensible Themen wie sexualisierte Gewalt, Schleusung oder Gewalterfahrungen im medizinischen Bereich. Fachfremde Anfragen, beispielsweise zu Betrugsdelikten oder Verkehrssituationen, wurden direkt an die jeweils zuständigen Fachstellen weitergeleitet.

Die LSBTIQ*-Beauftragte ist seit dem Jahr 2023 ständiger Gast beim Queerpolitischen Beirat und ebenso an den Terminen der Fortschreibung des Landesaktionsplans beteiligt. Es findet zwei Mal jährlich ein Jour Fixe mit dem Rat und Tat Zentrum für queeres Leben in Bremen statt. Zudem besteht ständiger Austausch zwischen Mitarbeitenden und Leitung des Rat und Tat Teams mit der LSBTIQ*-Beauftragten. Ebenso findet zwei Mal jährlich ein Austausch mit der unabhängigen Polizeibeauftragten für das Land Bremen statt. Weiterhin steht die LSBTIQ*-Beauftragte im Austausch mit demokratischen Parteien der Bremischen Bürgerschaft.

Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem CSD-Verein. Die Teilnahme beim Diversity Netzwerk Bremen findet quartalsweise statt, wo auch bereits Vorträge seitens der LSBTIQ*-Beauftragten gehalten wurden.

32. Welche Hinweise und Bedarfe wurden dabei an den Senat herangetragen – insbesondere im Queerpolitischen Beirat –, und wie sind sie in das Verwaltungshandeln eingeflossen?

In den Sitzungen des Queerpolitischen Beirates wurden seit 2021 u.a. folgende inhaltliche Aspekte durch die Mitglieder als Bedarfe formuliert:

- Queerfeindliche Gewalt wird nicht vollständig sichtbar – Forderung nach Dunkelfeldforschung und besserer Erfassung im Rahmen einer bundesweiten Dunkelfeldstudie zur Gewalt an queeren Personen.
- Betroffene müssen leichter und sicherer Hilfe bekommen und Straftaten anzeigen können – insbesondere durch spezialisierte Ansprechpersonen.
- Polizei, Staatsanwaltschaft und Verwaltung brauchen Queerkompetenz. Die Staatsanwaltschaft hat inzwischen eine Sonderzuständigkeit für Hasskriminalität eingerichtet.
- Sichere Unterbringung und Schutzräume sind ein formulierter Gewaltschutzbedarf.
- Queere Organisationen müssen systematisch in die Entwicklung von Maßnahmen und Gesetzgebung einbezogen werden, statt nur nachträglich angehört zu werden. Dies wurde z.B. im Rahmen der Weiterentwicklung des Landesaktionsplan „Queer Leben“ umgesetzt.
- Besonders vulnerable Gruppen benötigen zusätzliche Schutzmaßnahmen – insbesondere queere Geflüchtete, Menschen mit Behinderung und Minderjährige.

Im Beirat wurde u.a. die Situation queerer Geflüchteter genauer thematisiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass viele geflüchtete Ratsuchende Gewalt und Diskriminierung erlebt haben, teilweise mit erheblichen psychischen Belastungen. Daraus wurde eine hohe Schutzbedürftigkeit abgeleitet. Zugleich wurde gefordert, dass Mitarbeitende in Unterkünften und Einrichtungen entsprechend geschult werden. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration stellte daraufhin mehrere konkrete Instrumente vor:

- einen geplanten digitalen Gewaltschutzmonitor für Flüchtlingsunterkünfte,
- einen Fragenkatalog mit Fragen zu besonders schutzbedürftigen Gruppen,
- eine fünftägige Gewaltschutzschulung für Beschäftigte und
- die geplante Evaluation des Bremer Gewaltschutzkonzepts.

33. Welche Beratungs-, Antigewalt- und Opferhilfeangebote für queere Menschen fördert das Land Bremen, und welche werden von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gefördert? Bitte für die Jahre 2024, 2025 und 2026 jeweils Projekt, Träger, Fördersumme und Haushaltstitel angeben.

Für queere Menschen bestehen im Land Bremen verschiedene Beratungs-, Antigewalt- und Unterstützungsangebote. Viele Angebote sind landesweit ausgerichtet und stehen damit auch Menschen aus Bremerhaven zur Verfügung.

Das Rat & Tat Zentrum für queeres Leben und Trans*Recht e.V. bieten vielfältige Beratungsangebote für queere Menschen im Land Bremen an.

Keine Randnotiz fungiert als landesweite Meldestelle für queerfeindliche Vorfälle und Gewalt.

In Bremerhaven wurde im Oktober 2025 erstmals die Stelle einer Jugendbildungsreferent:in für queere Bildung besetzt. Die Stelle ist im Amt für Jugend, Familie und Frauen, Abteilung Jugendförderung, angesiedelt und wird teilweise aus Landesmitteln finanziert. Die Stelle bietet Erst- und Verweisberatung jedoch keine umfassende psychosoziale Beratung an.

Eine vergleichbare kommunale Stelle mit einem Schwerpunkt auf der Beratung und Unterstützung queerer Erwachsener besteht in Bremerhaven derzeit nicht.

Im Rahmen der Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat das Amt für Jugend, Familie und Frauen insgesamt drei Maßnahmen eingereicht. Darunter befindet sich eine ausdrücklich queere Maßnahme zur Gewaltprävention durch queeres Empowerment. Darüber hinaus wurde eine weitere Maßnahme zur Prävention sexualisierter und cis-sexistischer Gewalt eingereicht.

Eine Darstellung der Zuwendungen ist den Zuwendungsberichten zu entnehmen (URL: <https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/haushalt/zuwendungsbericht-1702>).

34. Verfügen diese Angebote über eine mehrjährige Förderperspektive, und wie bewertet der Senat ihre Auskömmlichkeit angesichts des Anstiegs der Fallzahlen?

Die Zuwendungen werden jährlich vergeben und sind an die Mittel im jeweiligen Haushalt gebunden.

Der Senat betrachtet die vorhandenen Angebote und die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und Beratungsstellen als eine solide Grundlage zur Unterstützung Betroffener. Jedoch muss betont werden, dass sich jeder Fall einzigartig darstellt und deshalb fallbezogen geprüft, begleitet und bearbeitet wird.

Die Unterstützung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen und den jeweils möglichen Maßnahmen. Der Senat beobachtet Entwicklungen kontinuierlich und passt Maßnahmen in Abstimmung mit den beteiligten Institutionen an, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

VII. Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung

35. Welche Kampagnen, Informationsangebote, Fortbildungen und Workshops zur Bekämpfung von Queerfeindlichkeit hat der Senat seit 2021 umgesetzt oder gefördert, und welche sind geplant?

Die Maßnahmen des Senats lassen sich u.a. wie folgt abbilden:

- Publikationen zur Wissensvermittlung & Empowerment: „How to be queer“, Regenbogenfamilien-Materialien, Medienkoffer und Fachinformationen
- Kompetenzerweiterung: Fortbildungen für Beschäftigte der Verwaltung, Workshops zu geschlechtlicher Identität, Inter*/Trans-Personen, Empowerment und intersektionaler Diskriminierung.
- Institutionalisierung & strukturell wirksame Maßnahmen: Queerpolitischer Beirat, Fortschreibung des Landesaktionsplans „Queer Leben“ und Entwicklungsplan diversitätssensible Jugendhilfe.

Für Beschäftigte der Freien Hansestadt Bremen werden LSBTIQ*-Fortbildungsangebote umgesetzt. Darunter auch ein Empowerment-Training für LSBTIQ-Beschäftigte*.

Als eine weitere konkrete institutionelle Sensibilisierungsmaßnahme gegen alltägliche Diskriminierung, wurde in der Bremer Verwaltung die Handreichung „Gendersensible Sprache in der Bremer Verwaltung“ erstellt. Sie empfiehlt unter anderem, die von einer Person gewünschte Anrede zu verwenden und enthält Formulierungen für E-Mail-Signaturen, mit denen Beschäftigte aktiv nach der bevorzugten Anrede fragen können.

Das Sozialressort fördert außerdem Beratung und Empowerment für queere Menschen mit Migrationsgeschichte bzw. zugeschriebener ethnischer Zugehörigkeit. Diese Angebote sind

besonders relevant, weil sie eine intersektionale Queerfeindlichkeit adressieren – also Fälle, in denen beispielsweise Rassismus und Homo-/Transfeindlichkeit gleichzeitig wirken.

Für die Kinder- und Jugendhilfe hat der Senat mit dem Entwicklungsplan „Diversitätssensible Jugendhilfe im Land Bremen“ einen weiteren Fortbildungsstrang aufgebaut. Darin enthalten sind

- Fachtage für Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- ein Fachtag für Ehrenamtliche der Jugendverbandsarbeit
- eine mehrtägige modulare Fortbildung
- Qualifizierung zu Diversität und Diskriminierung
- spezifische Beschäftigung mit Gender und queeren Kindern und Jugendlichen

Abschließend ist zu erwähnen, dass der Queerpolitische Beirat selbst ebenfalls als ein Instrument der Informations- und Sensibilisierungsarbeit zu betrachten ist. Kurz gefasst sind zentrale Ziele der Arbeit des Queerpolitische Beirat:

- Begleitung der Umsetzung des Landesaktionsplans „Queer Leben“,
- Beratung und Unterstützung des Senats sowie
- Empfehlungen zu queerpolitischen Vorhaben für Verwaltung und Politik im Land Bremen.

Eine Handlungsempfehlung „Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Schule“ soll zum Ende des Schuljahres 2026/27 veröffentlicht werden. Für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter:innen ist ein itslearning-Kurs eingerichtet, in dem Handlungsempfehlungen und Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stehen.

Folgende Pressemeldungen wurden seitens der Senatskanzlei zu dem Thema Queerfeindlichkeit veröffentlicht:

- Pressemitteilung des Senators für Finanzen (SF) und der Senatskanzlei (SK) vom 21. April 2021
[Ein klares Signal gegen Diskriminierung - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/ein-klares-signal-gegen-diskriminierung-356805?asl=) (URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/ein-klares-signal-gegen-diskriminierung-356805?asl=>)
- Pressemitteilung der Senatorin für Arbeit, Jugend, Soziales und Integration (SASJI) vom 14. Mai 2021
[17. Mai ist der Internationale Tag gegen Homophobie - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/17-mai-ist-der-internationale-tag-gegen-homophobie-358670?asl=) (URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/17-mai-ist-der-internationale-tag-gegen-homophobie-358670?asl=>)
- Pressemitteilung SASJI vom 28. Mai 2021
[Queere Perspektiven in der Pflege - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/queere-perspektiven-in-der-pflege-359661?asl=) (URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/queere-perspektiven-in-der-pflege-359661?asl=>)
- Pressemitteilung des Senators für Kultur (SKuL) vom 3. September 2021
[Der September wird bunt & queer - Die neue Ausgabe des Bremer Literaturmagazins ist da - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/der-september-wird-bunt-queer-die-neue-ausgabe-des-bremer-literaturmagazins-ist-da-366284?asl=) (URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/der-september-wird-bunt-queer-die-neue-ausgabe-des-bremer-literaturmagazins-ist-da-366284?asl=>)

- Pressemitteilung SKul vom 24. Mai 2022
[Verfahren zur Projektmittelvergabe 2023 im Kulturressort beginnt - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/verfahren-zur-projektmittelvergabe-2023-im-kulturressort-beginnt-394240?asl=)
 (URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/verfahren-zur-projektmittelvergabe-2023-im-kulturressort-beginnt-394240?asl=>)
- Pressemitteilung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) vom 4. August 2022
[Gesundheitsamt Bremen bietet anonyme und kostenlose Beratung und Testung auf Affenpocken an - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/gesundheitsamt-bremen-bietet-anonyme-und-kostenlose-beratung-und-testung-auf-affenpocken-an-400969?asl=) (URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/gesundheitsamt-bremen-bietet-anonyme-und-kostenlose-beratung-und-testung-auf-affenpocken-an-400969?asl=>)
- Pressemitteilung SASJI vom 14. Oktober 2022
[Vielfalt und Inklusion: LSBTIQ* mit Beeinträchtigungen - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/vielfalt-und-inklusion-lsbtqi-mit-beeintraechtigungen-407185?asl=) (URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/vielfalt-und-inklusion-lsbtqi-mit-beeintraechtigungen-407185?asl=>)
- Pressemitteilung der Zentrastelle der Landesfrauenbeauftragten (ZGF) vom 28. Dezember 2022
[Was frauenpolitisch im Jahr 2022 im Land Bremen wichtig war - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/was-frauenpolitisch-im-jahr-2022-im-land-bremen-wichtig-war-414322?asl=)
 URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/was-frauenpolitisch-im-jahr-2022-im-land-bremen-wichtig-war-414322?asl=>)
- Pressemitteilung SASJI vom 7. März 2023
[Die Stadt Bremen will Rainbow City werden - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/die-stadt-bremen-will-rainbow-city-werden-419516?asl=) (URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/die-stadt-bremen-will-rainbow-city-werden-419516?asl=>)
- Pressemitteilung der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT) vom 16. Juni 2023
[Queeres Leben in Europa - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/queeres-leben-in-europa-426036?asl=) (URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/queeres-leben-in-europa-426036?asl=>)
- Pressemitteilung ZGF vom 1. März 2023
[Hörens Wert! Podcast zu Generationskonflikten: "Von Boom bis Z" - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/hoerenswert-podcast-zu-generationskonflikten-von-boom-bis-z-442514?asl=)
 (URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/hoerenswert-podcast-zu-generationskonflikten-von-boom-bis-z-442514?asl=>)
- Pressemitteilung ZFG und SKul vom 7. November 2024
[Sexismus reloaded? Die Bildsprache der Künstlichen Intelligenz - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/sexismus-reloaded-die-bildsprache-der-kuenstlichen-intelligenz-456700?asl=)
 (URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/sexismus-reloaded-die-bildsprache-der-kuenstlichen-intelligenz-456700?asl=>)
- Pressemitteilung SASJI vom 25. Juni 2025
[Tag der Vielfalt im Kwadrat - Pressestelle des Senats](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/tag-der-vielfalt-im-kwadrat-470867)
 (URL: <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/tag-der-vielfalt-im-kwadrat-470867>)
- Pressemitteilung SKul und der landeszentrale für politische Bildung (LzpB) vom 4. November 2025
[8. Aktionstage Netzpolitik & Demokratie in Bremen - Pressestelle des Senats](#) (URL: [https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/8-aktionstage-netzpolitik-und-demokratie-in-bremen-470867](#))

[https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/8-aktionstage-netzpolitik-demokratie-in-bremen-476604?asl=\)](https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/8-aktionstage-netzpolitik-demokratie-in-bremen-476604?asl=)

36. Wie werden Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Kultureinrichtungen und Sportvereine dabei einbezogen, und in welchem Umfang wurden entsprechende Fortbildungen von pädagogischem Personal nachgefragt?

Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit werden im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit anlass- und themenbezogen einbezogen.

Das „Rat und Tat Zentrum“ und „DIBS!“ arbeiten gemeinsam mit der zuständigen Referentin bei dem Senator für Kinder und Bildung zu Informationsangeboten, Workshops und Fortbildungsangeboten zusammen. Die Angebote werden sehr gut nachgefragt.

Seit 2020 vergibt der Senat im Kulturbereich ein spezielles Projektmittelbudget für kulturelle Akteure im Bereich queer in Höhe von 40.000 EUR.

Die Vergabe erfolgt über ein offenes Antragsverfahren mit Juryempfehlung durch Beschluss der Deputation für Kultur. Zweck dieser Förderung ist die präventive Bekämpfung von Queerfeindlichkeit. Gefördert werden Projekte, die insbesondere Sichtbarkeit, Empowerment und kulturelle Teilhabe von LSBTIQ*-Personen adressieren. Im Zentrum dieser Maßnahmen steht die Unterstützung künstlerischer Projekte, die durch vielfältige kulturelle Ausdrucksformen wie Theater, Tanz, Musik, bildende Kunst, Literatur, Film sowie kulturelle Bildung und Soziokultur zur Sensibilisierung gegenüber Homophobie, Trans*- und Interphobie beitragen. Diese Initiativen sind integraler Bestandteil des „Aktionsplans gegen Homo-, Trans*- und Interphobie für das Land Bremen“, der darauf abzielt, Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität entschlossen entgegenzuwirken.

Die geförderten Projekte verfolgen das Ziel, durch kulturelle Mittel nicht nur die Sichtbarkeit queerer Lebensrealitäten zu erhöhen, sondern auch Begegnungsräume zu schaffen, in denen LSBTIQ*-Personen und nicht-LSBTIQ*-Personen in einen konstruktiven Austausch treten können. Dies dient dem Abbau von Vorurteilen und der Sensibilisierung für unbewusste Voreingenommenheit sowie der kritischen Auseinandersetzung mit Heteronormativität und geschlechtlicher Vielfalt. Ein besonderer Fokus liegt zudem auf der Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen (Intersektionalität) und der Identifikation sowie Bewusstmachung von LSBTIQ*-feindlichen Denkweisen. Die Schaffung von „Safe Spaces“ ist dabei ein zentrales Element, um betroffenen Personen einen geschützten Rahmen für Empowerment und Selbstbestärkung zu bieten.

37. Wie wird sichergestellt, dass Materialien und Projekte gemeinsam mit queeren Fachstellen entwickelt werden?

Materialien und Projekte des Senates werden grundsätzlich in Kooperation bzw. im fachlichen Austausch mit Fachstellen erstellt. Die adressatengerechte Gestaltung, diskriminierungssensible Sprache und niedrigschwellige Zugänge zur queeren Community, Vereinen und Trägereinrichtungen sind wichtige Eckpfeiler der Arbeit des Senats.

Ein fortlaufender Austausch zu den geplanten queerpolitischen Maßnahmen, darunter auch zu Materialien und Projekten, besteht im Rahmen der Umsetzung des Landesaktionsplanes gegen Homo-, Trans*- und Interphobie und durch den Queerpolitischen Beirat, in dem Vertretungen aller Ressorts sowie der Träger und Organisationen gemeinsam und übergreifend in den Austausch treten.

Maßgeblich ist hierbei die enge Netzwerkarbeit mit lokalen Trägern wie der Queeren Jugendbildung Bremerhaven, Queerhaven e. V. (Träger des CSD) und der Queeren Zukunftswerkstatt für einen entsprechenden Austausch und dem Bereitstellen von Infomaterialien wie z. B. der Checkliste Queerfreundlichkeit.

38. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Befund, dass queerfeindliche Straftaten zunehmend digital begangen werden – 2025 in 28,3 Prozent der erfassten Fälle unter Nutzung des Tatmittels Internet, überwiegend als Hasspostings auf Instagram, Facebook und TikTok? Welche Zusammenarbeit besteht mit Plattformbetreibern, insbesondere im Rahmen des Digital Services Act, und welche Angebote zur Stärkung digitaler Medienkompetenz junger Menschen bestehen?

Auskunftsersuchen an Betreiber von Plattformen wie Instagram, Facebook und TikTok im Zusammenhang mit Straftaten, die unter die Definition der Hasskriminalität zu subsummieren sind, werden im Rahmen der Ermittlungen regelhaft durch die Polizei veranlasst. Eine zuverlässige Rückmeldung durch die Plattformbetreiber erfolgt mittlerweile binnen weniger Tage bzw. Wochen.

VIII. Ausblick

39. Welchen Umsetzungsstand hat die Fortschreibung des Landesaktionsplans gegen Queerfeindlichkeit?

Der Entwurf zur Fortschreibung des Landesaktionsplans „Queer Leben in Bremen und Bremerhaven“ ist mit allen Ressorts und unter Beteiligung des Queerpolitischen Beirates erarbeitet worden und soll im vierten Quartal 2026 vom Senat verabschiedet werden.

40. Sieht der Senat angesichts der Entwicklung des Hellfeldes und der Befunde der Sicherheitsbefragung zusätzlichen Handlungsbedarf in den Bereichen Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung, und welche kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen plant er?

Das Landeskriminalamt erarbeitet zurzeit durch abteilungs- und direktionsübergreifende Abstimmungen und Zusammenarbeiten sowie weitere kleinräumigere Analysen der Daten, die durch die Durchführung der Sicherheitsbefragung 2025 vorliegen, mögliche Handlungsfelder. In einem nächsten Schritt werden nach Bedarf konkrete Maßnahmen erörtert und umgesetzt.

Aufgrund der sich ständig ändernden gesellschaftlichen Strukturen besteht stets ein zusätzlicher Handlungsbedarf insbesondere in der stetigen Weiterentwicklung und dem Ausbau von Hilfestrukturen und der konsequenten Anpassung der rechtlichen Belange im Rahmen des Opferschutzes und der Prävention identifizierter Handlungsfelder.

Im Weiteren wird auf den im vierten Quartal 2026 vom Senat zu verabschiedenden Landesaktionsplan „Queer Leben“ hingewiesen, welcher weitere Maßnahmen beinhaltet.

41. Wird der anstehende Periodische Sicherheitsbericht des Landes Bremen queerfeindliche Hasskriminalität als eigenständigen Gegenstand behandeln –

einschließlich einer Auswertung des Dunkelfeldes –, und sieht der Senat damit den Beschluss zu Ziffer 6 der Drucksache 20/836 (Auftrag einer Studie zu queerfeindlicher Hasskriminalität einschließlich des Dunkelfeldes) als umgesetzt an? Falls nein: Bis wann und in welcher Form wird der Beschluss umgesetzt? Wann ist mit der Vorlage des Periodischen Sicherheitsberichts zu rechnen?

Der zweite Periodische Sicherheitsbericht des Landes Bremen (PSB) widmet sich dem Schwerpunktthema Gewaltkriminalität aus deliktspezifischer Perspektive. Hierbei werden unterschiedliche Ausprägungsformen analysiert, zu denen auch geschlechtsbezogene und damit auch queerfeindliche Gewalt zählt. Ohne an dieser Stelle bereits Ergebnisse des Berichtes vorwegnehmen zu können, wird die hierfür zur Verfügung stehende Datenlage auch im Hinblick auf queerfeindliche Gewalt beleuchtet. Die Sicherheitsbefragung im Land Bremen wurde aufgrund des in Rede stehenden Beschlusses um die Abfrageparameter der sexuellen Orientierung sowie der Übereinstimmung der Geschlechtsidentität mit der Geschlechtszuweisung bei Geburt erweitert. Auf diese Weise können künftig regelmäßig und angemessen substantiiert, entsprechende Auswertungsmöglichkeiten in Bezug auf queerfeindliche Hasskriminalität generiert werden. Der in Rede stehende Beschluss wird somit als umgesetzt betrachtet.

42. Welchen Umsetzungsstand haben die Ziffern 5, 7 und 8 des Beschlusses zu Drucksache 20/836 (nationaler Aktionsplan, Befassung der Innenministerkonferenz, Ergänzung des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes um das Merkmal der sexuellen Identität), und welche Initiativen hat der Senat hierzu auf Bundesebene ergriffen?

Am 18.11.2022 hat das Bundeskabinett einen umfassenden bundesweiten Aktionsplan verabschiedet, der darauf abzielte, die gesellschaftliche Akzeptanz sowie den Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt nachhaltig zu fördern und gezielt gegen Queerfeindlichkeit vorzugehen. Dieser Aktionsplan umfasste ein breites Spektrum an Maßnahmen, die in sechs zentralen Handlungsfeldern gebündelt sind: die rechtliche Anerkennung vielfältiger Lebensweisen, die Förderung gleichberechtigter Teilhabe, die Gewährleistung von Sicherheit, die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung, die Stärkung von Beratungs- und Communitystrukturen sowie die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung und Verbreitung dieser Ziele. Durch diese ganzheitliche Strategie sollte ein inklusives gesellschaftliches Klima geschaffen werden, das Diskriminierung abbaut und die Rechte von queeren Menschen nachhaltig sichert. Der Aktionsplan wird in der aktuellen Legislaturperiode nicht fortgeführt.

Der Senat hat das Erstellungsverfahren auf Bundesebene im Rahmen der Bund-Länder-Abstimmungen unterstützt.

Das Thema queerfeindliche Hasskriminalität ist seit einigen Jahren ein wiederkehrender Gegenstand der Beratungen und Beschlüsse der Innenministerkonferenz (IMK). Ende 2021 beauftragte die IMK ein Experten-Gremium – den Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“. Dieser Arbeitskreis hat unter anderem Handlungsempfehlungen für die Aus- und Fortbildung der Polizei, die statistische Erfassung von Hasskriminalitätsfällen gegen LSBTIQ*, die Einrichtung von LSBTIQ*-Ansprechstellen in allen Bundesländern und Regionen sowie den Ausbau spezialisierter Präventionsmaßnahmen entwickelt. Ein Evaluationsbericht zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen wurde der IMK in ihrer Frühjahrssitzung 2026 vorgelegt.

Die Ergänzung des Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) um den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität ist weiterhin Gegenstand politischer Debatten und Rechtsinitiativen, hat jedoch bislang keine Rechtskraft erlangt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine